

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1961)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

d) die ausserhalb Europas und der am Mittelmeer angrenzenden Staaten Asiens und Afrikas wohnen und somit, wie schon 1914 und 1939, voraussichtlich auch bei einer Kriegsmobilmachung nicht einzurücken hätten. Die hohen Ausbildungs-, Ausrüstungs- und Reisekosten würden sich in diesen Fällen in keiner Weise lohnen.

Nach Art.3 sollen Schweizer, die noch das Bürgerrecht eines fremden Staates besitzen und in der Armee dieses andern Staates Dienst geleistet haben, nicht in der schweizerischen Armee eingeteilt werden oder eingeteilt bleiben können. Dies schafft klare Verhältnisse und bewahrt die in Frage kommenden Mitbürger, die im Ernstfall doch nur in einem Staate Dienst leisten können, vor Gewissenskonflikten.

Es erscheint richtig, bei einer Teilkriegsmobilmachung auf die Einberufung der dienst- und hilfsdienstpflichtigen Auslandschweizer zu verzichten. Bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung sollen die auszugs- und landwehripflichtigen Schweizer im Ausland aufgeboten werden. Der Entscheid, aus welchen Ländern einzurücken ist, hängt von der militärpolitischen Lage ab und wird zu gegebener Zeit zweckmässigerweise vom Bundesrat gefällt (Art.4).

Im Art.6 werden die zwischenstaatlichen Abmachungen vorbehalten. Rechtskräftige Vereinbarungen, die Militärdienstleistung von Doppelbürgern zum Gegenstand haben, bestehen zurzeit mit den Vereinigten Staaten und mit Frankreich. Den gleichartigen Abkommen mit Argentinien (31.Oktober 1957) und Kolumbien (15.Januar 1959), die beide von den eidgenössischen Räten genehmigt wurden, ist bis heute von den Parlamenten der Vertragspartner die Zustimmung noch nicht erteilt worden.

Der Feldweibel fragt den Rekruten nach seiner Länge, seinem Alter, seinem Atem, seinen Knochen - aber niemals nach seinem Mut.

(G.B. Shaw)

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Jeder Genossenschafter - im Juli 1961 waren es bereits 4010 - hat durch sein Zinsopfer das Seine dazu beigetragen, dass bis jetzt Fr. 125'000.-- als Entschädigungen für Existenzverluste und Fr. 7'000.-- als Darlehen innert kürzester Frist und ohne lästige Formalitäten an unverschuldet in Not geratene Auslandschweizer bezahlt werden konnten.
